

Datum: 20.08.2007 Nr.: 15

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie:</u>	
Neugliederung der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie	704
Aufhebung folgender wissenschaftlicher Einrichtungen:	
Institut für Forstbotanik	
Institut für Bodenkunde und Waldernährung	
Institut für Forstgenetik und Forstpflanzenzüchtung	
Institut für Forstzoologie und Waldschutz	
Institut für Forstliche Biometrie und Informatik	
Institut für Bioklimatologie	
Institut für Forstliche Arbeitswissenschaft und Verfahrenstechnologie	
Institut für Waldbau	
Institut für Waldinventur und Waldwachstum	
Institut für Forstökonomie	
Institut für Forstpolitik, Forstgeschichte und Naturschutz	
Institut für Holzbiologie und Holztechnologie	706
Errichtung folgender wissenschaftlicher Einrichtungen:	
Büsgen-Institut	
Burckhardt-Institut	706
Ordnung des Büsgen-Instituts	707
Ordnung des Burckhardt-Instituts	714

Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie:

Nach Stellungnahme des Senats vom 11.07.2007 hat das Präsidium am 18.07.2007 auf Vorschlag des Dekanats der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie die Neugliederung der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie beschlossen (§ 41 Abs. 2 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 b NHG; § 16 Abs. 2 Satz 3 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 13/2004 S. 871)).

Die Beteiligung des Personalrates gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 6 NPersVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2007 (Nds. GVBl. S. 11) ist erfolgt.

Das Organigramm der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie wird nachfolgend bekannt gemacht.

Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie:

Das Präsidium hat am 18.07.2007 im Benehmen mit dem Dekanat der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie die Aufhebung folgender wissenschaftlicher Einrichtungen mit Ablauf des 30.09.2007 beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 a NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), § 16 Abs. 12 Satz 1 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 13/2004 S. 871)):

Institut für Forstbotanik

Institut für Bodenkunde und Waldernährung

Institut für Forstgenetik und Forstpflanzenzüchtung

Institut für Forstzoologie und Waldschutz

Institut für Forstliche Biometrie und Informatik

Institut für Bioklimatologie

Institut für Forstliche Arbeitswissenschaft und Verfahrenstechnologie

Institut für Waldbau

Institut für Waldinventur und Waldwachstum

Institut für Forstökonomie

Institut für Forstpolitik, Forstgeschichte und Naturschutz

Institut für Holzbiologie und Holztechnologie

Die Beteiligung des Personalrates gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 6 NPersVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2007 (Nds. GVBl. S. 11) ist erfolgt.

Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie:

Das Präsidium hat am 18.07.2007 im Benehmen mit dem Dekanat der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie die Errichtung folgender wissenschaftlicher Einrichtungen zum 01.10.2007 beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 a NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), § 16 Abs. 12 Satz 1 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 13/2004 S. 871)):

Büsgen-Institut

Burckhardt-Institut

Die Beteiligung des Personalrates gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 6 NPersVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2007 (Nds. GVBl. S. 11) ist erfolgt.

Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie vom 23.01.2007 hat das Präsidium am 18.07.2007 die Ordnung des Büsgen-Instituts genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), § 16 Abs. 10 Satz 1 und 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 13/2004 S. 871); § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG); der Beschluss tritt am 01.10.2007 in Kraft.

Ordnung des Büsgen-Instituts

§ 1 Definition und Zielsetzung

¹Das Büsgen-Institut ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie der Georg-August-Universität Göttingen. ²Es ist in Abteilungen gegliedert und wird von der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie getragen. ³Es dient dem Ziel, die Forschungs- und Lehraktivitäten an der Universität Göttingen auf dem Gebiet Waldökosysteme und ihrer Biodiversität zu fördern, zu koordinieren und weiterzuentwickeln. ⁴Eine Übersicht über die aktuell vertretenen Arbeitsbereiche enthält § 6 dieser Ordnung.

§ 2 Aufgaben

¹Das Institut hat die Aufgabe, Forschung und Lehre auf dem Gebiet Waldökosysteme und ihrer Biodiversität im globalen Wandel zu fördern. ²Das Institut und seine Abteilungen erfüllen insbesondere folgende Aufgaben:

- Förderung des Wissenstransfers und der wissenschaftlichen Kommunikation;
- Förderung der Einwerbung von Drittmittelprojekten;
- Förderung von fächer- und abteilungsübergreifenden Projekten;
- Mitwirkung an der fächerübergreifenden Organisation und Durchführung der Lehre, insbesondere auch bei der Promotionsausbildung;
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- Förderung der Kooperation mit nationalen und internationalen Institutionen.

§ 3 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des Instituts sind:

- a) die dem Institut zugeordneten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Hochschullehrergruppe), wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Mitarbeitergruppe) sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (MTV-Gruppe);
- b) bis zu sieben Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden. Zur Studierendengruppe gehören diejenigen Studierenden, die der Fakultät seit wenigstens zwei Semestern angehören, in der Fakultät nach den Regelungen der Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen wahlberechtigt sind und mit dem Institut durch dort erbrachte Studienleistungen oder Tätigkeiten im Wissenschaftsbereich inhaltlich verbunden sind. Diese Mitglieder der Studierendengruppe werden von studentischen Mitgliedern im Fakultätsrat auf der Grundlage von Vorschlägen der Studierenden im Sinne des Satzes 2 für einen Zeitraum von einem Jahr benannt;
- c) in Zweitmitgliedschaft die durch Vorschlag des Vorstands und mit Zustimmung der jeweiligen Fakultäten benannten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Georg-August-Universität Göttingen oder Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die nach einer gemeinsamen Berufung mit einer Forschungseinrichtung außerhalb des Hochschulbereichs oder im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen dienstliche Aufgaben an der Hochschule wahrnehmen.

(2) Angehörige des Instituts sind:

- a) die auf Beschluss des Vorstands aufgenommenen Tätigen, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Abs. 1 zu sein;
- b) die in den Forschungsprojekten des Instituts Tätigen (z.B. Stipendiatinnen oder Stipendiaten, Gastwissenschaftlerinnen oder Gastwissenschaftler), deren Vorhaben gemäß § 2 dieser Ordnung vom Institut betrieben werden.

(3) ¹Die Aufnahme von Zweitmitgliedern und Angehörigen erfolgt aufgrund eines Antrags durch Beschluss des Vorstands. ²Die Regelungen des § 3 Abs. 1 lit. a) und b) und 2 lit. b) bleiben hiervon unberührt.

(4) Die Mitgliedschaft bzw. die Angehörigkeit erlischt mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben des Instituts.

(5) ¹Der Vorstand kann den Ausschluss eines Zweitmitglieds oder Angehörigen aus wichtigen Gründen beschließen. ²Wichtige Gründe sind z.B., wenn Aufgaben des § 2 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden. ³Dem Zweitmitglied oder Angehörigen ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 4 Institutsversammlung

(1) ¹Die Mitglieder und Angehörigen des Instituts tagen mindestens einmal im Jahr während der Vorlesungszeit. ²Eine Institutsversammlung wird ferner auf Verlangen des Vorstandes oder mindestens 10 vom Hundert aller Mitglieder einberufen.

(2) ¹Die Institutsversammlung berät über alle Angelegenheiten des Instituts von grundsätzlicher Bedeutung. ²Mitglieder und Angehörige können dazu Vorschläge einbringen. ³Der Vorstand informiert die Institutsversammlung regelmäßig über seine Entscheidungen, die laufenden Geschäfte und die Entwicklung des Instituts. ⁴Die Institutsversammlung

- a) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 5 Abs. 2,
- b) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 ab,
- c) schlägt dem Fakultätsrat Änderungen oder Ergänzungen dieser Ordnung vor.

(3) ¹Die Sitzung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die schriftliche Einladung unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch die geschäftsführende Leitung oder im Falle von deren Verhinderung durch ihre Vertretung mit einer Frist von zehn Arbeitstagen ergeht. ²Die Institutsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder sowie mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe anwesend ist. ³Stellt die Sitzungsleitung die Beschlussunfähigkeit fest, so kann sie zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung einberufen. ⁴Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist und wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe anwesend ist. ⁵Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. ⁶Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ⁷Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten hat. ⁸Angehörige nehmen beratend an der Institutsversammlung teil. ⁹Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen über Beschlüsse.

§ 5 Vorstand, Stimmrecht, Amtszeiten, Wahlen, Verschwiegenheit

(1) ¹Die Leitung des Instituts obliegt einem Vorstand. ²Diesem gehören von den Mitgliedern des Instituts nach § 3 Abs. 1 lit a) und b) an:

- a) sieben Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
- b) zwei Mitglieder der Studierendengruppe,
- c) zwei Mitglieder der MTV-Gruppe,
- d) zwei Mitglieder aus der Mitarbeitergruppe des Instituts.

³Die Leitungen der Institutsabteilungen, deren Abteilung nicht durch Mitglieder der Hochschullehrergruppe als stimmberechtigte Mitglieder vertreten sind, können je ein Mitglied mit beratender Stimme in den Vorstand entsenden.

(2) ¹Die Vorstandsmitglieder der Hochschullehrer-, der Studierenden-, der Mitarbeiter- sowie der MTV-Gruppe werden von den entsprechenden Gruppen des Instituts aus deren Reihen gewählt. ²Aktiv und passiv wahlberechtigt sind ausschließlich die Mitglieder nach § 3 Abs. 1 lit. a) und b); die Mitglieder nach § 3 Abs. 1 lit. c) besitzen das aktive Wahlrecht. ³Die Vorstandsmitglieder werden von den Wahlberechtigten der entsprechenden Gruppen des Instituts mit einer Mehrheit von Zweidrittel der Mitglieder dieser Gruppe abgewählt. ⁴Auf Antrag von 10 vom Hundert der Mitglieder der Institutsversammlung wird der gesamte Vorstand mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden Wahlberechtigten der Institutsversammlung abgewählt, wenn wenigstens Zweidrittel der Wahlberechtigten der Hochschullehrergruppe für eine Abwahl gestimmt haben.

(3) Die Mitglieder des Vorstands wählen aus der Mitte der Vorstandsmitglieder, die der Hochschullehrergruppe angehören, die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor) und deren Stellvertretung.

(4) ¹Der Vorstand kommt mindestens einmal im Semester zusammen. ²Er muss tagen, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstands oder der Institutsversammlung beantragt wird. ³Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs seiner Mitglieder, darunter wenigsten vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe einschließlich der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung, anwesend sind. ⁴Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). ⁵Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ⁶Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung oder im Falle von deren Verhinderung die Stimme der Stellvertretung. ⁷Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten hat. ⁸Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen über Beschlüsse.

(5) ¹Der Vorstand des Instituts ist für alle Angelegenheiten des Instituts zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ des Instituts übertragen werden. ²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Einberufung der Institutsversammlung und Ausführung der Beschlüsse der Institutsversammlung,
- b) gemeinsam mit den einzelnen Abteilungen des Instituts Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 dieser Ordnung beschriebenen Aufgaben,
- c) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung und die Erstellung eines Arbeits- sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans, soweit

dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist, und soweit diese Aufgabe nicht in der Verantwortung der einzelnen Abteilungen liegt, beziehungsweise durch die Organe der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie wahrgenommen wird,

- d) Sicherstellung der Finanzierung des Instituts, soweit diese Aufgabe nicht in der Verantwortung der einzelnen Abteilungen wahrgenommen wird,
- e) Erstellung des Institutsberichts und Pflege der Homepage unter Mitarbeit der zuständigen Verwaltungsstellen,
- f) Aufstellung von Richtlinien für die Nutzung gemeinsamer Einrichtungen der Mitglieder des Instituts, soweit diese Aufgabe nicht in der Verantwortung der einzelnen Abteilungen wahrgenommen wird und dies zur Aufrechterhaltung eines reibungslosen Institutbetriebs geboten ist,
- g) Entscheidung über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Werkstätten, Geräte und Sammlungen, soweit diese Aufgabe nicht in der Verantwortung der einzelnen Abteilungen wahrgenommen wird, dies zur Aufrechterhaltung eines reibungslosen Institutbetriebs geboten ist und entsprechende Regelungen nicht durch die Fakultät getroffen werden,
- h) Entscheidung über die Verwendung von Planstellen, anderen Stellen, Ausgabemitteln für Personal sowie der Sachmittel, die dem Institut zugeordnet oder zugewiesen sind, soweit es sich nicht um eine Zuweisung direkt für eine Abteilung handelt,
- i) Beschluss von Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des Instituts, soweit diese Aufgabe nicht in der Verantwortung der einzelnen Abteilungen wahrgenommen wird,
- j) Verantwortung für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet ist,
- k) Unterbreitung von Vorschlägen an den Fakultätsrat über Änderungen oder Ergänzungen der Institutsordnung (die Rechte der Institutsversammlung aus § 4 Abs. 2 lit. c) bleiben unberührt),
- l) Vorschläge über die Aufnahme von Zweitmitgliedern oder Angehörigen und über den Ausschluss von Zweitmitgliedern oder Angehörigen aus wichtigem Grund. Dem Zweitmitglied oder dem Angehörigen ist vor dem Ausschluss unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(6) ¹Ausnahmsweise kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ein Beschluss auch außerhalb einer Vorstandssitzung im schriftlichen Umlaufverfahren (per E-Mail, schriftlich, per Fax) herbeigeführt werden. ²Ausgeschlossen hiervon sind Wahlen und Personalangelegen-

heiten. ³Der Beschluss über die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann entweder durch die Mehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder in einer Sitzung gefasst oder mit dem Umlaufverfahren verbunden werden. ⁴Die Umlauffrist beträgt mindestens sieben Arbeitstage. ⁵Mit der Übersendung der Beschlussunterlagen fordert die geschäftsführende Leitung die Mitglieder des Vorstands auf, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen. ⁶Der Beschluss ist gefasst, wenn die Mehrheit der Mitglieder ihm innerhalb der Umlauffrist zustimmt. ⁷Im Falle der Verbindung des Beschlusses über die Durchführung eines Umlaufverfahrens mit der Beschlussfassung im Umlaufverfahrens kommt der Beschluss nur zustande, wenn innerhalb der Umlauffrist die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder dem Umlaufverfahren zugestimmt hat und von keinem stimmberechtigten Mitglied ein Widerspruch gegen dieses Verfahren innerhalb der Umlauffrist zugegangen ist; ist der geschäftsführenden Leitung von einem Mitglied ein Widerspruch gegen dieses Verfahren innerhalb der Umlauffrist zugegangen, kann der Beschluss außerhalb der Vorstandssitzung nicht herbeigeführt werden. ⁸Der Beschlussvorschlag, das Abstimmungsverfahren und das Abstimmungsergebnis sind dann von der geschäftsführenden Leitung in einem Vermerk festzuhalten, der von allen Mitgliedern zu unterschreiben und diesen in Abschrift zuzusenden ist. ⁹Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen über Beschlüsse.

(7) Der Vorstand kann Mitglieder des Instituts in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(8) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. ²Sie beginnt jeweils am 1. April. ³Wiederwahl ist möglich.

(9) ¹Alle Mitglieder des Vorstands haben das gleiche Stimmrecht. ²In Angelegenheiten, welche den Bereich der Lehre unmittelbar berühren, haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht. ³Im Streitfall entscheidet das Dekanat der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie. ⁴Soweit Mitglieder der MTV-Gruppe nach Satz 2 kein Stimmrecht haben, wirken sie beratend mit.

(10) Die Sitzungsteilnehmer haben über den Inhalt des nichtöffentlichen Teils der Vorstandssitzung Verschwiegenheit zu wahren.

(11) ¹Die geschäftsführende Leitung vertritt das Institut im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse und führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. ²Die geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. ³In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die geschäftsführende Leitung die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. ⁴Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(12) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften dasjenige Institutsmitglied, das für das Vorhaben verantwortlich ist.

§ 6 Abteilungen

(1) Das Büsgen-Institut ist in folgende Abteilungen untergliedert:

- Forstbotanik und Baumphysiologie
- Molekulare Holzbiotechnologie und technische Mykologie
- Forstzoologie und Waldschutz
- Forstgenetik und Forstpflanzenzüchtung
- Ökopedologie der gemäßigten Zonen
- Ökopedologie der Tropen und Subtropen
- Ökoinformatik, Biometrie und Waldwachstum
- Bioklimatologie.

(2) ¹Die Abteilungen sind für die in § 2 genannten Aufgaben mitverantwortlich. ²Sie vertreten das jeweilige Fachgebiet in Forschung und Lehre. ³Ihnen obliegt die Verwaltung der zugeordneten Finanzmittel, Personal, Geräte, Räume u.a. Ausstattung. ⁴Die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 lit. b), c), d), h) und i) gelten entsprechend. ⁵Vor Beantragung von Projekten, bei deren Durchführung Ressourcen des Instituts, die nicht allein der beantragenden Abteilung zugeordnet sind, über das übliche Maß hinausgehend genutzt werden sollen, ist die Zustimmung des Vorstands einzuholen.

(3) ¹Die Leitung der Abteilungen obliegt der jeweiligen Universitätsprofessorin (Fachvertreterin) oder dem jeweiligen Universitätsprofessor (Fachvertreter). ²Auf Vorschlag der Abteilungsleitung bestimmt der Vorstand ein Mitglied der Hochschullehrer- oder Mitarbeitergruppe als stellvertretende Leitung. ³Bei Vakanz einer Abteilungsleitung oder bei längerfristigem, insbesondere krankheitsbedingtem Ausfall der Fachvertreterin oder des Fachvertreters wird die Abteilungsleitung durch die Stellvertretung wahrgenommen. ⁴Die Abteilungsleitung ist für alle in Abs. 2 genannten Angelegenheiten verantwortlich.

(4) ¹Für abteilungsübergreifende Fachgebiete und Aufgaben gelten folgende Regelungen: ²Mehrere Abteilungen können ein Fachgebiet bilden bzw. zusammen abteilungsübergreifende Aufgaben wahrnehmen. ³Dazu überträgt der Vorstand des Instituts abteilungsübergreifende Aufgaben und Ressourcen (Haushaltsmittel, Personal, Räume, etc.) an mehrere Abteilungen zusammen. ⁴Über die Nutzung und Organisation dieser Ressourcen entscheiden die jeweiligen Abteilungsleitungen gemeinsam. ⁵Die jeweils betreffenden Abteilungsleitungen benennen für die Dauer von zwei Jahren eine „Sprecherin“ oder einen „Sprecher“ sowie wenigstens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, wobei die „Sprecherin“ oder der „Sprecher“ die gemeinsame Aufgabe koordiniert und gegenüber dem Vorstand oder, bei in-

stitutsübergreifenden Fachgebieten, der Fakultätsleitung für die laufende Durchführung in den zugewiesenen Angelegenheiten verantwortlich ist. ⁶Das Amt der „Sprecherin“ oder des „Sprechers“ soll zwischen den betroffenen Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleitern in zweijährigem Rhythmus rotieren. ⁷Für zugeordnetes Personal besitzt die „Sprecherin“ oder der „Sprecher“ das Weisungsrecht. ⁸Werden die übertragenen Aufgaben nicht wahrgenommen oder kommt es dauerhaft zu keiner Einigung zwischen den Abteilungsleitungen, erlischt die Übertragung nach Satz 3 und der Vorstand des Instituts trifft die weiteren Entscheidungen.

§ 7 Inkrafttreten

Die vorstehende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie vom 23.01.2007 hat das Präsidium am 18.07.2007 die Ordnung des Burckhardt-Instituts genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), § 16 Abs. 10 Satz 1 und 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 13/2004 S. 871); § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG); der Beschluss tritt am 01.10.2007 in Kraft.

Ordnung des Burckhardt-Instituts

§ 1 Definition und Zielsetzung

¹Das Burckhardt-Institut ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie der Georg-August-Universität Göttingen. ²Es ist in Abteilungen gegliedert und wird von der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie getragen. ³Es dient dem Ziel, die Forschungs- und Lehraktivitäten an der Universität Göttingen auf dem Gebiet der nachhaltigen Nutzung von Wäldern und Waldprodukten zu fördern, zu koordinieren und weiterzuentwickeln. ⁴Eine Übersicht über die aktuell vertretenen Arbeitsbereiche enthält § 6 dieser Ordnung.

§ 2 Aufgaben

¹Das Institut hat die Aufgabe, Forschung und Lehre auf dem Gebiet der nachhaltigen Nutzung von Wäldern und Waldprodukten zu fördern. ²Das Institut und seine Abteilungen erfüllen insbesondere folgende Aufgaben:

- Förderung des Wissenstransfers und der wissenschaftlichen Kommunikation;
- Förderung der Einwerbung von Drittmittelprojekten;
- Förderung von fächer- und abteilungsübergreifenden Projekten;
- Mitwirkung an der fächerübergreifenden Organisation und Durchführung der Lehre, insbesondere auch bei der Promotionsausbildung;
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- Förderung der Kooperation mit nationalen und internationalen Institutionen.

§ 3 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des Instituts sind:

die dem Institut zugeordneten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Hochschullehrergruppe), wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- a) (Mitarbeitergruppe) sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (MTV-Gruppe);
- b) bis zu sieben Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden. Zur Studierendengruppe gehören diejenigen Studierenden, die der Fakultät seit wenigstens zwei Semestern angehören, in der Fakultät nach den Regelungen der Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen wahlberechtigt sind und mit dem Institut durch dort erbrachte Studienleistungen oder Tätigkeiten im Wissenschaftsbereich inhaltlich verbunden sind. Diese Mitglieder der Studierendengruppe werden von studentischen Mitgliedern im Fakultätsrat auf der Grundlage von Vorschlägen der Studierenden im Sinne des Satzes 2 für einen Zeitraum von einem Jahr benannt;
- c) in Zweitmitgliedschaft die durch Vorschlag des Vorstands und mit Zustimmung der jeweiligen Fakultäten benannten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Georg-August-Universität Göttingen oder Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die nach einer gemeinsamen Berufung mit einer Forschungseinrichtung außerhalb des Hochschulbereichs oder im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen dienstliche Aufgaben an der Hochschule wahrnehmen.

(2) Angehörige des Instituts sind:

- (a) die auf Beschluss des Vorstands aufgenommenen Tätigen, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Abs. 1 zu sein;

(b) die in den Forschungsprojekten des Instituts Tätigen (z.B. Stipendiatinnen oder Stipendiaten, Gastwissenschaftlerinnen oder Gastwissenschaftler), deren Vorhaben gemäß § 2 dieser Ordnung vom Institut betrieben werden.

(3) ¹Die Aufnahme von Zweitmitgliedern und Angehörigen erfolgt aufgrund eines Antrags durch Beschluss des Vorstands. ²Die Regelungen des § 3 Abs. 1 lit. a) und b) und 2 lit. b) bleiben hiervon unberührt.

(4) Die Mitgliedschaft bzw. die Angehörigkeit erlischt mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben des Instituts.

(5) ¹Der Vorstand kann den Ausschluss eines Zweitmitglieds oder Angehörigen aus wichtigen Gründen beschließen. ²Wichtige Gründe sind z.B., wenn Aufgaben des § 2 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden. ³Dem Zweitmitglied oder Angehörigen ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 4 Institutsversammlung

(1) ¹Die Mitglieder und Angehörigen des Instituts tagen mindestens einmal im Jahr während der Vorlesungszeit. ²Eine Institutsversammlung wird ferner auf Verlangen des Vorstandes oder mindestens 10 vom Hundert aller Mitglieder einberufen.

(2) ¹Die Institutsversammlung berät über alle Angelegenheiten des Instituts von grundsätzlicher Bedeutung. ²Mitglieder und Angehörige können dazu Vorschläge einbringen. ³Der Vorstand informiert die Institutsversammlung regelmäßig über seine Entscheidungen, die laufenden Geschäfte und die Entwicklung des Instituts. ⁴Die Institutsversammlung

a) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 5 Abs. 2,

b) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 ab,

c) schlägt dem Fakultätsrat Änderungen oder Ergänzungen dieser Ordnung vor.

(3) ¹Die Sitzung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die schriftliche Einladung unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch die geschäftsführende Leitung oder im Falle von deren Verhinderung durch ihre Vertretung mit einer Frist von zehn Arbeitstagen ergeht. ²Die Institutsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder sowie mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe anwesend ist. ³Stellt die Sitzungsleitung die Beschlussfähigkeit fest, so kann sie zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung einberufen. ⁴Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist und wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe anwesend ist. ⁵Die Beschlüsse

werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. ⁶Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ⁷Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten hat. ⁸Angehörige nehmen beratend an der Institutsversammlung teil. ⁹Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen über Beschlüsse.

§ 5 Vorstand, Stimmrecht, Amtszeiten, Wahlen, Verschwiegenheit

(1) ¹Die Leitung des Instituts obliegt einem Vorstand. ²Diesem gehören von den Mitgliedern des Instituts nach § 3 Abs. 1 lit. a) und b) an:

- a) sieben Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
- b) zwei Mitglieder der Studierendengruppe,
- c) zwei Mitglieder der MTV-Gruppe,
- d) zwei Mitglieder aus der Mitarbeitergruppe.

³Die Leitungen der Institutsabteilungen, deren Abteilung nicht durch Mitglieder der Hochschullehrergruppe als stimmberechtigte Mitglieder vertreten sind, können je ein Mitglied mit beratender Stimme in den Vorstand entsenden.

(2) ¹Die Vorstandsmitglieder der Hochschullehrer-, der Studierenden-, der Mitarbeiter- sowie der MTV-Gruppe werden von den entsprechenden Gruppen des Instituts aus deren Reihen gewählt. ²Aktiv und passiv wahlberechtigt sind ausschließlich die Mitglieder nach § 3 Abs. 1 lit. a) und b); die Mitglieder nach § 3 Abs. 1 lit. c) besitzen das passive Wahlrecht. ³Die Vorstandsmitglieder werden von den Wahlberechtigten der entsprechenden Gruppen des Instituts mit einer Mehrheit von Zweidrittel der Mitglieder dieser Gruppe abgewählt. ⁴Auf Antrag von 10 vom Hundert der Mitglieder der Institutsversammlung wird der gesamte Vorstand mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden Wahlberechtigten der Institutsversammlung abgewählt, wenn wenigstens Zweidrittel der Wahlberechtigten der Hochschullehrergruppe für eine Abwahl gestimmt haben.

(3) Die Mitglieder des Vorstands wählen aus der Mitte der Vorstandsmitglieder, die der Hochschullehrergruppe angehören, die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor) und deren Stellvertretung.

(4) ¹Der Vorstand kommt mindestens einmal im Semester zusammen. ²Er muss tagen, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstands oder der Institutsversammlung beantragt wird. ³Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs seiner Mitglieder, darunter wenigsten vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe einschließlich der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung, anwesend sind. ⁴Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). ⁵Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ⁶Bei Stimmgleichheit ent-

scheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung oder im Falle von deren Verhinderung die Stimme der Stellvertretung. ⁷Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten hat. ⁸Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht. ⁹Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen über Beschlüsse.

(5) ¹Der Vorstand des Instituts ist für alle Angelegenheiten des Instituts zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ des Instituts übertragen werden. ²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Einberufung der Institutsversammlung und Ausführung der Beschlüsse der Institutsversammlung,
- b) gemeinsam mit den einzelnen Abteilungen des Instituts Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 dieser Ordnung beschriebenen Aufgaben,
- c) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung und die Erstellung eines Arbeits- sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist, und soweit diese Aufgabe nicht in der Verantwortung der einzelnen Abteilungen liegt, beziehungsweise durch die Organe der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie wahrgenommen wird,
- d) Sicherstellung der Finanzierung des Instituts, soweit diese Aufgabe nicht in der Verantwortung der einzelnen Abteilungen wahrgenommen wird,
- e) Erstellung des Institutsberichts und Pflege der Homepage unter Mitarbeit der zuständigen Verwaltungsstellen,
- f) Aufstellung von Richtlinien für die Nutzung gemeinsamer Einrichtungen der Mitglieder des Instituts, soweit diese Aufgabe nicht in der Verantwortung der einzelnen Abteilungen wahrgenommen wird und dies zur Aufrechterhaltung eines reibungslosen Institutbetriebs geboten ist,
- g) Entscheidung über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Werkstätten, Geräte und Sammlungen, soweit diese Aufgabe nicht in der Verantwortung der einzelnen Abteilungen wahrgenommen wird, dies zur Aufrechterhaltung eines reibungslosen Institutbetriebs geboten ist und entsprechende Regelungen nicht durch die Fakultät getroffen werden,
- h) Entscheidung über die Verwendung von Planstellen, anderen Stellen, Ausgabemitteln für Personal sowie der Sachmittel, die dem Institut zugeordnet oder zugewiesen sind, soweit es sich nicht um eine Zuweisung direkt für eine Abteilung handelt,

- i) Beschluss von Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des Instituts, soweit diese Aufgabe nicht in der Verantwortung der einzelnen Abteilungen wahrgenommen wird,
- j) Verantwortung für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet ist,
- k) Unterbreitung von Vorschlägen an den Fakultätsrat über Änderungen oder Ergänzungen der Institutsordnung (die Rechte der Institutsversammlung aus §4 Abs. 2 lit. c) bleiben unberührt),
- l) Vorschläge über die Aufnahme von Zweitmitgliedern oder Angehörigen und über den Ausschluss von Zweitmitgliedern oder Angehörigen aus wichtigem Grund. Dem Zweitmitglied oder dem Angehörigen ist vor dem Ausschluss unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(6) ¹Ausnahmsweise kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ein Beschluss auch außerhalb einer Vorstandssitzung im schriftlichen Umlaufverfahren (per E-Mail, schriftlich, per Fax) herbeigeführt werden. ²Ausgeschlossen hiervon sind Wahlen und Personalangelegenheiten. ³Der Beschluss über die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann entweder durch die Mehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder in einer Sitzung gefasst oder mit dem Umlaufverfahren verbunden werden. ⁴Die Umlauffrist beträgt mindestens sieben Arbeitstage. ⁵Mit der Übersendung der Beschlussunterlagen fordert die geschäftsführende Leitung die Mitglieder des Vorstands auf, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen. ⁶Der Beschluss ist gefasst, wenn die Mehrheit der Mitglieder ihm innerhalb der Umlauffrist zustimmt. ⁷Im Falle der Verbindung des Beschlusses über die Durchführung eines Umlaufverfahrens mit der Beschlussfassung im Umlaufverfahren kommt der Beschluss nur zustande, wenn innerhalb der Umlauffrist die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder dem Umlaufverfahren zugestimmt hat und von keinem stimmberechtigten Mitglied ein Widerspruch gegen dieses Verfahren innerhalb der Umlauffrist zugegangen ist; ist der geschäftsführenden Leitung von einem Mitglied ein Widerspruch gegen dieses Verfahren innerhalb der Umlauffrist zugegangen, kann der Beschluss außerhalb der Vorstandssitzung nicht herbeigeführt werden. ⁸Der Beschlussvorschlag, das Abstimmungsverfahren und das Abstimmungsergebnis sind dann von der geschäftsführenden Leitung in einem Vermerk festzuhalten, der von allen Mitgliedern zu unterschreiben und diesen in Abschrift zuzusenden ist. ⁹Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen über Beschlüsse.

(7) Der Vorstand kann Mitglieder des Instituts in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(8) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. ²Sie beginnt jeweils am 1. April. ³Wiederwahl ist möglich.

(9) ¹Alle Mitglieder des Vorstands haben das gleiche Stimmrecht. ²In Angelegenheiten, welche den Bereich der Lehre unmittelbar berühren, haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht. ³Im Streitfall entscheidet das Dekanat der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie. ⁴Soweit Mitglieder der MTV-Gruppe nach Satz 2 kein Stimmrecht haben, wirken sie beratend mit.

(10) Die Sitzungsteilnehmer haben über den Inhalt des nichtöffentlichen Teils der Vorstandssitzung Verschwiegenheit zu wahren.

(11) ¹Die geschäftsführende Leitung vertritt das Institut im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse und führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. ²Die geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. ³In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die geschäftsführende Leitung die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. ⁴Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(12) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften dasjenige Institutsmitglied, das für das Vorhaben verantwortlich ist.

§ 6 Abteilungen

(1) Das Burckhardt-Institut ist in folgende Abteilungen untergliedert:

- Arbeitswissenschaft und Verfahrenstechnologie
- Forstökonomie und Forsteinrichtung
- Naturschutz und Landschaftspflege
- Forst- und Naturschutzpolitik und Forstgeschichte
- Waldbau und Waldökologie der gemäßigten Zonen
- Waldbau und Waldökologie der Tropen
- Waldinventur und Fernerkundung
- Holzbiologie und Holzprodukte
- Holztechnologie und Holzwerkstoffe.

(2) ¹Die Abteilungen sind für die in § 2 genannten Aufgaben mitverantwortlich. ²Sie vertreten das jeweilige Fachgebiet in Forschung und Lehre. ³Ihnen obliegt die Verwaltung der zugeordneten Finanzmittel, Personal, Geräte, Räume u.a. Ausstattung. ⁴Die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 lit. b), c), d), h) und i) gelten entsprechend. ⁵Vor Beantragung von Projekten, bei deren Durchführung Ressourcen des Instituts, die nicht allein der beantragenden Abteilung zugeordnet sind, über das übliche Maß hinausgehend genutzt werden sollen, ist die Zustimmung des Vorstands einzuholen.

(3) ¹Die Leitung der Abteilungen obliegt der jeweiligen Universitätsprofessorin (Fachvertreterin) oder dem jeweiligen Universitätsprofessor (Fachvertreter). ²Auf Vorschlag der Abteilungsleitung bestimmt der Vorstand ein Mitglied der Hochschullehrer- oder Mitarbeitergruppe als stellvertretende Leitung. ³ Bei Vakanz einer Abteilungsleitung oder bei längerfristigem, insbesondere krankheitsbedingtem Ausfall der Fachvertreterin oder des Fachvertreters wird die Abteilungsleitung durch die Stellvertretung wahrgenommen. ⁴ Die Abteilungsleitung ist für alle in Abs. 2 genannten Angelegenheiten verantwortlich.

(4) ¹Für abteilungsübergreifende Fachgebiete und Aufgaben gelten folgende Regelungen: ²Mehrere Abteilungen können ein Fachgebiet bilden bzw. zusammen abteilungsübergreifende Aufgaben wahrnehmen. ³Dazu überträgt der Vorstand des Instituts abteilungsübergreifende Aufgaben und Ressourcen (Haushaltsmittel, Personal, Räume, etc.) an mehrere Abteilungen zusammen. ⁴Über die Nutzung und Organisation dieser Ressourcen entscheiden die jeweiligen Abteilungsleitungen gemeinsam. ⁵Die jeweils betreffenden Abteilungsleitungen benennen für die Dauer von zwei Jahren eine „Sprecherin“ oder einen „Sprecher“ sowie wenigstens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, wobei die „Sprecherin“ oder der „Sprecher“ die gemeinsame Aufgabe koordiniert und gegenüber dem Vorstand oder, bei institutsübergreifenden Fachgebieten, der Fakultätsleitung für die laufende Durchführung in den zugewiesenen Angelegenheiten verantwortlich ist. ⁶Das Amt der „Sprecherin“ oder des „Sprechers“ soll zwischen den betroffenen Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleitern in zweijährigem Rhythmus rotieren. ⁷Für zugeordnetes Personal besitzt die „Sprecherin“ oder der „Sprecher“ das Weisungsrecht. ⁸Werden die übertragenen Aufgaben nicht wahrgenommen oder kommt es dauerhaft zu keiner Einigung zwischen den Abteilungsleitungen, erlischt die Übertragung nach Satz 3 und der Vorstand des Instituts trifft die weiteren Entscheidungen.

(5) ¹Die bisher dem Institut für Waldbau, Abt. I zugeordnete Professur für Forstliche Ökosystemwissenschaften wird bis zum Ausscheiden des Stelleninhabers der Abteilung Waldbau und Waldökologie der gemäßigten Zonen zugeordnet. ²Die mit der Berufung des Stelleninhabers (Prof. Dr. W. Schmidt) verbundene personelle, finanzielle und sachliche Ausstattung entspricht bis zum 30.09.2009 der einer selbständigen Abteilung. ³Der Stelleninhaber wird in seinen Rechten und Pflichten den übrigen berufenen Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Instituts gleichgestellt.

§ 7 Inkrafttreten

Die vorstehende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.
